

Allgemeine Bedingungen
Ausgabe 01.01.2022

Building

Inhalt

Information für den Versicherungsnehmer	5
Einleitung.....	5
Information für den Versicherungsnehmer.....	5
Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers.....	7
Datenschutz.....	7
A Gebäude - Basisdeckung	8
A1 Versicherte Risiken und Schäden	8
A2 Abgrenzung	8
A3 Feuer- und Elementarschäden	8
A4 Aus einem versicherten Ereignis entstehende Kosten – Feuer- und Elementarschäden	10
A5 Mietertrag – Feuer- und Elementarschäden	11
A6 Einbruchdiebstahl und Beraubung	11
A7 Wasserschäden.....	13
A8 Aus einem versicherten Schaden entstehende Kosten – Wasserschäden.....	15
A9 Kosten für das Freilegen und Reparieren von Leitungen.....	16
A10 Mietertrag – Wasserschäden.....	16
A11 Glasbruch Gebäude	17
A12 Allgemeine Ausschlüsse Gebäude	18
A13 Versicherungssummen.....	18
A14 Anpassung der Versicherungssumme/Prämien	18
B Gebäude – Erweiterte Deckung	20
B1 Vandalismus, innere Unruhen, Kollision, Schmelz- schäden, Gebäudeeinsturz, Marderbisse	20
B2 Mietertrag – Vandalismus, innere Unruhen, Kollision, Schmelzschäden, Gebäudeeinsturz, Marderbisse.....	22
B3 Aussenanlagen.....	22
B4 Sengschäden	23
B5 Durch elektrische Energie verursachte Schäden	23
B6/B7 Geräte und Materialien – Feuer und Elementar- schäden / Wasserschäden	23
C Gebäude – Zusatzdeckungen	25
C1 Individuelle Wahl	25
C2 Kasko Gebäude.....	25
C3 Gebäudetechnik	26
C4 Kasko Bauarbeiten	27
D Gebäudehaftpflicht – Basisdeckung	29
D1 Gegenstand der Versicherung.....	29

D2	Versicherte Personen.....	29
D3	Schadenverhütungskosten.....	30
D4	Motorfahrzeuge.....	30
D5	Umweltbeeinträchtigungen.....	31
D6	Einschränkungen des Deckungsumfangs.....	32
D7	Zeitlicher Geltungsbereich	33
D8	Leistungen der Vaudoise	34
E	Gebäudehaftpflicht – Erweiterte Deckung	35
E1	Bauherrenhaftpflicht.....	35
E2	Rechtsschutz im Strafverfahren	35
F	Beginn, Dauer und Ende der Versicherung	37
F1	Vertragsbeginn.....	37
F2	Vertragsdauer	37
F3	Kündigung im Schadenfall	37
G	Prämie	38
G1	Fälligkeit, Ratenzahlung, Verzug	38
G2	Änderungen von Prämien, Selbstbehalten oder Deckungen.....	38
H	Schadenfälle	39
H1	Pflichten im Schadenfall.....	39
H2	Schadenregulierung.....	39
H3	Selbstbehalte	40
H4	Schadenermittlung – Gebäude	40
H5	Sachverständigenverfahren – Gebäude	40
H6	Entschädigung – Gebäude.....	40
H7	Unterversicherung – Gebäude.....	41
H8	Pfandgläubiger – Gebäude	41
H9	Forderungsabtretung – Gebäudehaftpflicht.....	41
H10	Regress – Gebäudehaftpflicht.....	41
I	Verschiedenes	42
I1	Mitteilungen.....	42
I2	Sorgfaltspflichten	42
I3	Verjährung und Verwirkung.....	42
I4	Gerichtsstand.....	42
I5	Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen..	42
I6	Gesetzliche Bestimmungen	42
K	Normen für die Gebäudeversicherung der Privatversicherer	43

Information für den Versicherungsnehmer

Einleitung		Aufgrund der Vorschriften von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) unterrichtet die nachstehende Information den Versicherungsnehmer (nachstehend "Sie") klar und zusammenfassend über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags.
Information für den Versicherungsnehmer	1. Identität des Versicherers	Beim Versicherer handelt es sich um die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG (nachstehend "Vaudoise" genannt). Die Vaudoise ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Ihr Geschäftssitz befindet sich an der Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne.
	2. Rechte und Pflichten der Parteien	Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrages wird Ihnen eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag.
	3. Versicherungsschutz und Prämienhöhe	Der Antrag, die Police und die Vertragsbedingungen enthalten nähere Angaben zu den versicherten Risiken sowie zum Umfang des Versicherungsschutzes. Im Versicherungsantrag und in der Police sind ebenfalls alle Angaben zur Prämie und eventuelle Gebühren enthalten. Bei Ratenzahlung kann ein Zuschlag berechnet werden.
	4. Art der Versicherung	Ihre Versicherung kann eine Summen- oder eine Schadenversicherung sein. Im Falle einer Summenversicherung wird die Versicherungsleistung unabhängig davon fällig, ob das versicherte Ereignis einen Vermögensschaden verursacht hat oder nicht, und unabhängig von seinem tatsächlichen Umfang. Bei einer Schadenversicherung ist der Vermögensschaden sowohl Voraussetzung als auch Kriterium für die Berechnung der Leistungspflicht des Versicherers. Sie finden weitere Informationen zur Art Ihrer Versicherungslösung auf unserer Website: www.vaudoise.ch.
	5. Anspruch auf Prämienrückerstattung	Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet: • wenn Sie den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigen; • wenn der Vertrag wegen Risikowegfall nichtig ist, sofern die Vaudoise Versicherungsleistungen erbracht hat.
	6. Pflichten des Versicherungsnehmers	Die nachfolgende Auflistung enthält Ihre gebräuchlichsten Pflichten: • Gefahrsveränderung: ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine Gefahrserhöhung oder -verminderung herbeigeführt, müssen Sie dies der Vaudoise unverzüglich schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mitteilen. • Sachverhaltsermittlung: Sie müssen mitwirken bei: - Abklärungen zum Versicherungsvertrag, insbesondere betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen usw.; - Erbringung des Schadennachweises. Wenn es nicht erforderlich ist, dürfen Sie ohne das Einverständnis der Vaudoise keine Massnahmen in Bezug auf den Schaden ergreifen.

Sie müssen der Vaudoise alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen vorlegen, diese bei Dritten zuhanden der Vaudoise einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Vaudoise die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw. herauszugeben. Die Vaudoise ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist unverzüglich der Vaudoise bzw., wenn es sich um einen Rechtsschutzfall handelt, Orion zu melden.

Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

7. Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Antrag bzw. Police festgelegten Zeitpunkt. Wurde Ihnen ein Versicherungsnachweis oder eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt Ihnen die Vaudoise bis zum Erhalt der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten provisorischen Deckungszusage bzw. gemäss Gesetz.

Der Versicherungsschutz erlischt am Ende der Vertragsdauer, die im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Unter Vorbehalt gegenteiliger Vereinbarung erneuert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht jeweils 3 Monate vor jeder Hauptfälligkeit gekündigt wird.

8. Vertragskündigung durch den Versicherungsnehmer

Sie können den Vertrag in folgenden Fällen kündigen:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden an dem im Antrag bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage nach Kenntnis der endgültigen Entschädigungszahlung durch die Vaudoise. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage nachdem ihr die Kündigung mitgeteilt wurde;
- wenn die Vaudoise die Prämien erhöht, sofern es nicht von einer Behörde entschieden wurde. In diesem Fall muss die Kündigung spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen;
- wenn die Vaudoise ihrer gesetzlichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG nicht nachkommt. Dieses Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem Sie von dieser Pflichtverletzung Kenntnis oder die Informationen erhalten haben, auf jeden Fall aber nach Ablauf zwei Jahre seit der Pflichtverletzung und der Informationen.

Die Kündigung kann schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die Vaudoise erfolgen.

Diese Auflistung enthält nur Ihre gebräuchlichsten Vertragskündigungsmöglichkeiten. Weitere Vertragskündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

9. Vertragskündigung durch die Vaudoise

Die Vaudoise kann in folgenden Fällen schriftlich kündigen:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Ihnen eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden an dem im Antrag bzw. in

Widerrufsrecht des Versicherungs- nehmers

Datenschutz

der Police festgesetzten Tag;

- nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens aber bei der endgültigen Auszahlung der Leistung. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage nachdem Ihnen die Kündigung mitgeteilt wurde;
- binnen 4 Wochen nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung kündigen, wenn Sie eine erhebliche Gefahrstatsache, die Sie kannten oder kennen mussten und über die Sie schriftlich befragt wurden, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen haben. Die Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam.

Die Vaudoise hat Anspruch auf Rückerstattung der bereits gewährten Leistungen für Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Der Anspruch der Vaudoise auf die vorgehend erwähnte Leistungsrückerstattung verjährt nach Ablauf eines Jahres nach Feststellung der Anzeigepflichtverletzung, in jedem Fall aber mit Ablauf von 10 Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

Die Vaudoise kann in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

- wenn Sie mit der Bezahlung der Prämie in Verzug sind, gemahnt wurden und die Vaudoise darauf verzichtet, die Prämie rechtlich einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten für die Vaudoise. Weitere Möglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Im Sinne von Art. 2a und 2b VVG beträgt Ihre Widerrufsfrist 14 Tage nach Unterzeichnung des Versicherungsantrags. Der Widerruf kann schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die durch Text nachgewiesen werden kann. Die Widerrufsfrist ist eingehalten, wenn der Widerruf am letzten Tag der Frist mitgeteilt wird. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Bei besonderen Abklärungen für den Vertragsabschluss kann die Vaudoise die Erstattung der entstandenen Kosten verlangen.

Informationen zum Datenschutz und zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten finden Sie auf der Website der Vaudoise:

www.vaudoise.ch/de/data. Diese Informationen können je nach Entwicklung in diesem Bereich regelmässig aktualisiert werden. Nur die neuste Version dieser Informationen auf der Website ist verbindlich. Das Exemplar der neusten Version dieser Informationen in Papierform ist bei Ihrem Berater erhältlich.

A Gebäude - Basisdeckung

A1 Versicherte Risiken und Schäden	1. Grundsatz	Infolge eines versicherten Schadenfalls vergütet die Vaudoise im Rahmen des Vertrags und zu den darin vorgesehenen Bedingungen Schäden infolge Zerstörung oder Beschädigung des versicherten Gebäudes bzw. der versicherten Gebäude.
	2. Deckungsumfang	Die Versicherungspolice nennt den Deckungsumfang, die Selbstbehalte und die Versicherungssummen, die der Versicherungsnehmer gewählt hat und für die Versicherungsschutz gewährt wird.
A2 Abgrenzung	1. Definition	Massgebend für die Abgrenzung zwischen Gebäuden und Fahrhabe sind: Die entsprechenden kantonalen bzw. gesetzlichen Bestimmungen.
	Kantone mit kantonomer Gebäudeversicherung (KGV) Kantone ohne KGV und Fürstentum Liechtenstein	Die den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen beigefügten Normen für die Gebäudeversicherung der Privatversicherer (Teil «K»).
A3 Feuer- und Elementarschäden	1. Grundsatz	Die Vaudoise vergütet bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme die im Folgenden beschriebenen Schäden.
	2. Feuer	Versichert sind Schäden durch: • Feuer; • Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung); • Blitzschlag; • Explosionen und Implosionen; • abstürzende oder zur Landung gezwungene Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie Meteoriteneinschläge.
	<i>Ausschlüsse</i>	<i>In Ergänzung zu den in Art. A12 AVB angeführten Ausschlüssen wird keine Versicherungsdeckung gewährt für:</i> • <i>Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen;</i> • <i>Sengschäden</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. B4 AVB); • <i>durch elektrische Energie verursachte Schäden</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. B5 AVB).
	3. Elementarschäden	Die Vaudoise übernimmt auch Schäden, die aufgrund der folgenden Elementarereignisse entstehen: • Hochwasser; • Überschwemmung; • Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Nachbarschaft des versicherten Gebäudes Bäume umwirft oder Häuser abdeckt); • Hagel; • Lawinen; • Schneedruck; • Felssturz; • Steinschlag; • Erdbeben.
	<i>Nicht als Elementarschäden geltende Schäden</i>	• <i>Bodensenkungen;</i> • <i>schlechter Baugrund;</i> • <i>fehlerhafte bauliche Konstruktion;</i>

		• <i>mangelhafter Gebäudeunterhalt;</i> • <i>Unterlassung von Vorsichts- oder Schutzmassnahmen;</i> • <i>künstliche Erdbewegungen;</i> • <i>Schneerutsch von Dächern;</i> • <i>Grundwasser;</i> • <i>Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Abständen wiederholt;</i> <i>und ohne Rücksicht auf ihre Ursache:</i> • <i>Schäden, die durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen entstehen;</i> • <i>Schäden, die durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation entstehen;</i> • <i>Schäden verursacht durch Beben infolge des Einstürzens von künstlichen Hohlräumen;</i> • <i>Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm.</i>
	Ausschlüsse	<i>In Ergänzung zu den in Art. A12 AVB angeführten Ausschlüssen wird keine Versicherungsdeckung gewährt für:</i> • <i>Schäden, die durch Unterdruck, Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen entstehen;</i> • <i>Schäden infolge von Schneedruck, die nur folgende Objekte betreffen:</i> - <i>Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien;</i> - <i>Kamine;</i> - <i>Dachrinnen oder Ablaufrohre;</i> • <i>Schäden durch alle Arten von Pilzparasiten, die nicht eindeutig von einem versicherten Ereignis herrühren.</i>
	Selbstbehalt	Gemäss Gesetz trägt der Anspruchsberechtigte den in der Police erwähnten Selbstbehalt. Der Betrag des Selbstbehalts wird von der Entschädigung in Abzug gebracht.
	Haftungs- begrenzungen	Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Versicherungseinrichtungen aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ausgemittelten Entschädigungen CHF 25 Millionen, werden sie auf diese Summe gekürzt. Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Versicherungseinrichtungen für ein versichertes Ereignis ausgemittelten Entschädigungen CHF 1 Milliarde, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen. Die Entschädigungen für Schäden am Mobiliar und Schäden an Gebäuden werden nicht zusammengerechnet. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.
	4. Terrorismus	Versichert sind Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt auf Terrorismus zurückzuführen sind, ungeachtet allfälliger anderer Ursachen.
	Deckungs- bedingungen	Die Deckung durch die Vaudoise besteht nur, sofern der Kumul der Basis-, erweiterten und der Zusatzdeckungen für Feuer- und Elementarschäden sowie die Aussenanlagen CHF 10 Millionen nicht überschreitet.

A4 Aus einem versicherten Ereignis entstehende Kosten – Feuer- und Elementarschäden

Definition

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder -androhung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder -androhung ist dabei geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Ausnahme

Schäden infolge jeglicher Art innerer Unruhen sind nicht gedeckt (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. B1 AVB).

1. Grundsatz

Die Vaudoise vergütet bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme folgende Kosten.

2. Aufräumungskosten

Die Kosten für die Räumung der Überreste versicherter Sachen sowie für deren Transport bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Beseitigungskosten.

3. Abbruchkosten

Die Kosten für den Abbruch von Gebäuderesten, welche die Schadenexperten als wertlos einschätzen.

4. Kosten für provisorische Reparaturen

Die Kosten für das Einsetzen von Notverglasungen, -türen und -schlössern.

5. Schlossänderungskosten

Die Kosten, die durch das Ersetzen oder Austauschen von Schlössern und Schlüsseln am Risikoort verursacht werden.

6. Dekontaminationskosten

Die Vaudoise vergütet dem Versicherungsnehmer die kraft einer öffentlich-rechtlichen Verfügung entstandenen Aufwendungen infolge der Analyse, der Dekontamination, des Austauschs und der Beseitigung des Erdreichs (einschliesslich Fauna und Flora) und des Wassers, das sich auf dem Grundstück befindet, auf dem der Schadenfall aufgrund eines versicherten Schadenereignisses eingetreten ist.

Folgende Nebenkosten sind ebenfalls gedeckt:

- Transport bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerung oder Vernichtung an diesem Ort des kontaminierten Erdreichs oder Löschwassers;
- Instandsetzung des Grundstücks in den Zustand vor dem Schadenfall.

7. Schutz- und Bewegungskosten

Die Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere versicherte Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

8. Überwachungskosten

Kosten für die Überwachung des beschädigten Gebäudes, wenn seine Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist und es durch einen Wachmann geschützt werden muss.

9. Schadensschätzungskosten

Expertenkosten für die Einschätzung des Schadens, *ausschliesslich der Kosten im Zusammenhang mit einem Sachverständigenverfahren gemäss Art. H5 AVB.*

10. Nachteuerung

Die Erhöhung der Baukosten gemäss Gesamt-Baukosten-Index zwischen Eintritt des Schadenfalls und durchgeführtem Wiederaufbau. Die Garantie ist auf 2 Jahre ab Schadenfall begrenzt. In jedem Fall werden nur die aufgewendeten Kosten vergütet.

A5 Mietertrag – Feuer- und Elementarschäden	11. Historischer Wert	Kosten für die originalgetreue Wiederinstandstellung bzw. den originalgetreuen Wiederaufbau des versicherten Gebäudes, das einen künstlerischen oder historischen Wert darstellt. Es werden nur die innert 5 Jahren nach Eintritt des Schadenfalls tatsächlich aufgewendeten Kosten vergütet. <i>Eine Wertverminderung ist nicht versichert.</i> <i>Keine Leistung ist geschuldet, wenn das Gebäude nicht innerhalb der gesetzlich oder vertraglich festgelegten Frist nach Eintritt des Schadenfalls wieder instand gestellt oder wiederaufgebaut wird, oder wenn auf die Wiederherstellung der Sache, die einen künstlerischen oder historischen Wert darstellt, verzichtet wird.</i>
	1. Grundsatz	Die Vaudoise vergütet bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme und innerhalb der festgelegten Haftzeit die Kosten als Folge eines gemäss Art. A3 AVB versicherten Ereignisses.
	2. Vermietete Räume	Die Ertragsausfälle infolge Unbenutzbarkeit der vermieteten Räume nach Eintritt eines versicherten Schadens, abzüglich eingesparter Kosten.
	3. Vom Eigentümer genutzte Räume	Die laufenden Fixkosten infolge Unbenutzbarkeit der Räume nach Eintritt eines versicherten Schadens. Diese Deckung wird ergänzend zu einer allfälligen Leistungspflicht eines anderen Versicherers (Betriebsausfall oder Haushalt) gewährt.
A6 Einbruchdiebstahl und Beraubung	4. Verjährung und Verwirkung	In teilweiser Abweichung von Art. I3 AVB verjähren und erlöschen Entschädigungsforderungen ein Jahr nach Ablauf der Garantiedauer.
	1. Grundsatz	Bei Einbruchdiebstahl oder Beraubung vergütet die Vaudoise bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme die Schäden am versicherten Gebäude, die durch Spuren, Zeugen oder auf andere schlüssige Weise nachgewiesen sind.
	2. Definitionen	Es gilt als:
	Einbruchdiebstahl	Diebstahl oder Diebstahlversuch durch Täter, die gewaltsam eindringen in: • ein Gebäude; • oder einen seiner Räume; nur der Inhalt dieser Räume ist versichert; • oder darin ein Behältnis aufbrechen; nur der Inhalt dieses Behältnisses ist versichert.
	Beraubung	Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Gebäudeeigentümer, die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebenden oder für ihn tätigen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall. <i>Entreiss- und Trickdiebstahl gelten als einfacher Diebstahl und sind daher von der Versicherung ausgeschlossen.</i>
	Gleichgestellter Diebstahl	Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, wenn sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat.
	Ausbruchdiebstahl	Diebstahl durch eine eingeschlossene Person, die gewaltsam aus einem Gebäude oder einem Raum des Gebäudes ausbricht.

3. Versicherte Schäden

Gebäude-
beschädigung

Folgende Schäden sind versichert:

Die Versicherung deckt die Schäden am Gebäude infolge eines Einbruchdiebstahls, eines nachgewiesenen Versuchs oder eines Ausbruchdiebstahls.

Feste Teile des
Gebäudes

Der Diebstahl von am Gebäude befestigten Teilen ist versichert.

Geräte und
Materialien

Versichert sind:

- Ausrüstung und Material, die der Instandhaltung und der Benutzung der versicherten Gebäude und den dazugehörigen Grundstücken dienen;
- Baumaterial, das noch nicht fest mit dem Gebäude verbunden wurde und das dem Gebäudeeigentümer gehört;
- Tankanlagen oder Fässer und deren Inhalt.

Effekten des
Personals

Versichert sind die Effekten des Personals, das mit der Instandhaltung und Reinigung des versicherten Gebäudes beauftragt ist. *Geldwerte sind ausgeschlossen.* Diese Leistung wird nur gewährt, wenn keine andere Versicherung besteht (Gewerbe oder Haushalt).

4. Versicherte Kosten

Aufräumungs-
kosten

Folgende Kosten sind in der Deckung inbegriffen:

Die Kosten für die Räumung der Überreste versicherter Sachen sowie für deren Transport bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Beseitigungskosten.

Kosten für
provisorische
Reparaturen

Die Kosten für das Einsetzen von Notverglasungen, -türen und -schlössern.

Schlossände-
rungskosten

Die Kosten für das Ersetzen von Schlössern und Schlüsseln am Risikoort.

Überwa-
chungskosten

Kosten für die Überwachung des beschädigten Gebäudes, wenn die Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist und es durch einen Wachmann geschützt werden muss.

Schadenschät-
zungskosten

Expertenkosten für die Einschätzung des Schadenumfangs, *ausschliesslich der Kosten im Zusammenhang mit einem Sachverständigenverfahren gemäss Art. H5 AVB.*

Nachteuerung

Die Erhöhung der Baukosten gemäss Gesamt-Baukosten-Index zwischen Eintritt des Schadenfalls und durchgeführtem Wiederaufbau. Die Garantie ist auf 2 Jahre ab Schadenfall begrenzt. In jedem Fall werden nur die aufgewendeten Kosten vergütet.

Historischer
Wert

Kosten für die originalgetreue Wiederinstandstellung bzw. den originalgetreuen Wiederaufbau des versicherten Gebäudes, das einen künstlerischen oder historischen Wert darstellt. Es werden nur die innert 5 Jahren nach Eintritt des Schadenfalls tatsächlich aufgewendeten Kosten vergütet. *Eine Wertverminderung ist nicht versichert. Keine Leistung ist geschuldet, wenn das Gebäude nicht innerhalb der gesetzlich oder vertraglich festgelegten Frist nach Eintritt des Schadenfalls wieder instand gestellt oder wiederaufgebaut wird, oder wenn auf die Wiederherstellung der Sache, die einen künstlerischen oder historischen Wert darstellt, verzichtet wird.*

A7 Wasser-schäden	5. Ausschlüsse	In Ergänzung zu den in Art. A12 AVB angeführten Ausschlüssen wird keine Versicherungsdeckung gewährt für: • Schäden an Geldautomaten, einschliesslich Geldwerte; • Schäden, verursacht durch den Eigentümer des versicherten Gebäudes oder durch Personen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, oder durch seine Angestellten, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zum Risikoort ermöglicht hat; • Vandalismus, innere Unruhen, Kollision, Schmelzschäden, Gebäudeeinsturz, Marderbisse, die nicht Folge eines Diebstahls sind (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. B1 AVB); • Schäden infolge von Feuer und Elementarereignissen (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. A3 AVB).
	1. Grundsatz	Die Vaudoise vergütet bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme die im Folgenden beschriebenen Schäden und Kosten.
	2. Leitungen und Sonstiges	Schäden am versicherten Gebäude durch Ausfliessen von Wasser, sonstigen Flüssigkeiten und Gasen aus: • Leitungen oder Kanalisationen des öffentlichen Verteilnetzes, unter der Bedingung, dass sich diese auf der Parzelle des versicherten Gebäudes befinden; • den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten; • Aquarien, Zierbrunnen, Wasserbetten, mobilen Klimaanlage, Luftbefeuchtern und Kühlanlagen; gleichgültig auf welche Ursache das Ausfliessen zurückzuführen ist.
	3. Frost	Die Kosten für das Auftauen und Reparieren von Wasserleitungsanlagen und daran angeschlossenen Apparaten im Inneren des Gebäudes und von Leitungsanlagen, die sich ausserhalb des Gebäudes aber im Boden befinden, sofern sie ausschliesslich das Gebäude und das sich auf der Parzelle befindliche Schwimmbecken versorgen.
	4. Regen und Schnee	Eindringen von Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser ins Innere des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach (einschliesslich Kuppeln), aus Dachrinnen, Aussenablaufrohren oder von Balkonen und Terrassen oder durch geschlossene Fenster und Türen in das Gebäude eingedrungen ist.
	<i>Ausschlüsse</i>	• Schäden an Fassaden (Aussenmauern einschliesslich Isolation); • Schäden am Dach (an der tragenden Konstruktion, der Dachverkleidung oder der Isolation); • das Auftauen und Reparieren von Dachrinnen und Aussenablaufrohren; • Kosten für das Wegräumen von Schnee und Eis; • Schäden infolge Eindringens von Wasser: - durch defekte Schwellen und Rahmen von Türen, Fenstertüren und Fenster; - durch offene Türen, Dachluken oder Kuppeln, Fenstertüren und Fenster; - durch Öffnungen am Dach bei Umbauten oder anderen Arbeiten.
	5. Rückstau	Rückstau von Wasser und anderen Flüssigkeiten im Innern des Gebäudes.
	6. Grundwasser	Grundwasser im Innern des Gebäudes.
	7. Hangwasser	Rückstau durch Hangwasser im Innern des Gebäudes.

8. Zusatzdeckung zur GKV

Schäden infolge Hochwasser und Überschwemmungen, sofern die kantonale Gebäudeversicherung (KGV) das Risiko in der Elementarschadenversicherung ablehnt.

9. Heizungsanlagen

Ausfliessen von Wasser oder sonstigen Flüssigkeiten aus Heizungsanlagen und Heizöltanks, Wärmetauschern und/oder Wärmepumpen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art wie Sonneneinstrahlung, Erdwärme, Grundwasser, Umweltluft und dergleichen, soweit diese nur dem versicherten Gebäude dienen.

10. Ausschlüsse

In Ergänzung zu den in Art. A12 AVB angeführten Ausschlüssen wird keine Versicherungsdeckung gewährt für:

- *Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch den durch diese Anlagen künstlich erzeugten Frost;*
- *Schäden an Kälteanlagen, Wärmetauschern und/oder Wärmepumpen, verursacht infolge Vermischens von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme;*
- *Schäden verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;*
- *Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist;*
- *Kondensationsschäden;*
- *Schäden am zerfallenden, verlassenem oder zum Abbruch bestimmten Gebäude;*
- *Schäden, die beim Auffüllen und bei Revisionsarbeiten der Heizungsanlagen entstehen; der Wert der ausgeflossenen Flüssigkeit ist ebenfalls ausgeschlossen;*
- *die Kosten für die Sanierung von durch ausfliessenden Brennstoff verunreinigtem Boden (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. A8 AVB);*
- *Kosten für Freilegen und Reparieren der gebohrten Leitungen sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten Leitungen, einschliesslich der Kosten für die Suche nach der Herkunft des direkt mit dem Schaden zusammenhängenden Ausfliessens (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. A9 AVB);*
- *Kosten für das Freilegen und Reparieren gebohrter Installationen sowie das Zumauern oder Eindecken von reparierten Erdregistern, Erdsonden, Erdspeichern und dergleichen;*
- *Schäden durch alle Arten von Pilzparasiten, die nicht eindeutig von einem versicherten Ereignis herrühren;*
- *Schäden infolge von Feuer und Elementarereignissen (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. A3 AVB).*

11. Pflichten

Der Versicherungsnehmer hat insbesondere die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instand zu halten, verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern.

Besonderheit

Stellt die Vaudoise anlässlich eines versicherten Ereignisses fest, dass die Leitungen defekt sind, behält sie sich das Recht vor, die Leistungen in einem nächsten Schadenfall abzulehnen oder zu kürzen.

Unbewohntes Gebäude

Solange das Gebäude, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt ist, müssen die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlage wird unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten.

A8 Aus einem versicherten Schaden entstehende Kosten – Wasserterschieden	1. Grundsatz	Die Vaudoise vergütet bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme folgende Kosten.
	2. Aufräumungskosten	Die Kosten für die Räumung der Überreste versicherter Sachen sowie für deren Transport bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Beseitigungskosten.
	3. Abbruchkosten	Die Kosten für den Abbruch von Gebäuderesten, welche die Schadenexperten als wertlos bezeichnen.
	4. Nachteuerung	Die Erhöhung der Baukosten gemäss Gesamt-Baukosten-Index zwischen Eintritt des Schadenfalls und durchgeführtem Wiederaufbau. Die Garantie ist auf 2 Jahre ab Schadenfall begrenzt. In jedem Fall werden nur die aufgewendeten Kosten vergütet.
	5. Sanierung infolge eines Lecks der Heizungsanlagen	Die Kosten für die Sanierung von durch ausfliessenden Brennstoff verunreinigtem Boden, selbst wenn keine versicherten Güter beschädigt wurden.
	6. Dekontaminationskosten	Die Vaudoise vergütet dem Versicherungsnehmer die kraft einer öffentlich-rechtlichen Verfügung entstandenen Aufwendungen infolge der Analyse, der Dekontamination, des Austauschs und der Beseitigung des Erdreichs (einschliesslich Fauna und Flora) und des Wassers, das sich auf dem Grundstück befindet, auf dem der Schadenfall aufgrund eines versicherten Schadenereignisses eingetreten ist. Folgende Nebenkosten sind ebenfalls gedeckt: • Transport bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerung oder Vernichtung an diesem Ort des kontaminierten Erdreichs oder Löschwassers; • Instandsetzung des Grundstücks in den Zustand vor dem Schadenfall.
	7. Schäden an benachbarten Gebäuden	Die Vaudoise übernimmt die Differenz zwischen der Entschädigung der Haftpflichtversicherung und dem Neuwert bei Schäden an einem benachbarten Gebäude infolge eines Ereignisses, das im versicherten Gebäude eingetreten ist.
	8. Schäden infolge von Brennstoff, der von einem benachbarten Grundstück stammt	Die Vaudoise vergütet pro Ereignis die Kosten für: • die Sanierung des zum versicherten Gebäude gehörenden Grundstücks, das durch ausfliessenden Brennstoff verunreinigt wurde, selbst wenn keine versicherten Sachen beschädigt wurden; • die Lecksuche, die mit vorgängiger Zustimmung der Vaudoise durchgeführt wird; • die Wiederinstandsetzung von Wänden, Decken, Fussböden, Hauseingängen, Hofflächen, Terrassen, Gärten und Rasen des versicherten Gebäudes. Diese Entschädigung wird ergänzend zur Leistungspflicht eines anderen Versicherers gewährt.
	9. Kosten für provisorische Reparaturen	Die Kosten für das Einsetzen von Notverglasungen, -türen und -schlössern, provisorischen Leitungen und Sanitäranlagen.
	10. Schlossänderungskosten	Die Kosten für das Ersetzen von Schlössern und Schlüsseln am Risikoort.
	11. Schutz- und Bewegungskosten	Die Kosten zur Wiederherstellung oder für das Ersetzen versicherter Sachen, wenn hierzu ein Bewegen, Verändern oder eine Massnahme zum Schutz von anderen versicherten Sachen notwendig ist.

	12. Überwachungs-kosten	Die Kosten für die Überwachung des beschädigten Gebäudes, wenn die Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist und es durch einen Wachmann geschützt werden muss.
	13. Schaden-schätzungs-kosten	Die Expertenkosten für die Einschätzung des Schadenumfangs, <i>ausschliesslich der Kosten im Zusammenhang mit einem Sachverständigenverfahren gemäss Art. H5 AVB.</i>
	14. Historischer Wert	Kosten für die originalgetreue Wiederinstandstellung bzw. den originalgetreuen Wiederaufbau des versicherten Gebäudes, das einen künstlerischen oder historischen Wert darstellt. Es werden nur die innert 5 Jahren nach Eintritt des Schadenfalls tatsächlich aufgewendeten Kosten vergütet. <i>Eine Wertverminderung ist nicht versichert. Keine Leistung ist geschuldet, wenn das Gebäude nicht innerhalb der gesetzlich oder vertraglich festgelegten Frist nach Eintritt des Schadenfalls wieder instand gestellt oder wiederaufgebaut wird, oder wenn auf die Wiederherstellung der Sache, die einen künstlerischen oder historischen Wert darstellt, verzichtet wird.</i>
A9 Kosten für das Freilegen und Reparieren von Leitungen	1. Grundsatz	Die Vaudoise vergütet bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme die Kosten für: - das Freilegen und Reparieren der geborstenen Leitungen aller Art; - die Suche des Lecks; - das Zumauern oder Eindecken der reparierten Leitungen. Die Deckung gilt auch ausserhalb des Gebäudes, soweit diese Leitungen nur dem versicherten Gebäude und dem auf der Parzelle liegenden Schwimmbecken dienen. Dienen die privaten Leitungen mehreren Gebäuden, werden die Kosten proportional vergütet. Die Deckung gilt auch für Leitungen, die sich auf der Parzelle des versicherten Gebäudes befinden, sofern der Eigentümer des Gebäudes für deren Instandhaltung verantwortlich ist.
	2. Ausschlüsse	<i>Die Kosten für das Freilegen und Reparieren geborstener Installationen sowie Zumauern oder Eindecken von reparierten Erdregistern, Erdsonden, Erdspeichern und dergleichen;</i> <i>Kosten für die Lecksuche, das Freilegen und die Instandhaltung von Leitungen:</i> <i>wenn von den Behörden verordnet oder</i> <i>zu Vorbeugezwecken (Sanierung);</i> <i>Kosten für Leitungen in denen weder Flüssigkeiten noch Gase zirkulieren.</i>
A10 Mietertrag – Wasser-schäden	1. Grundsatz	Die Vaudoise vergütet bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme und innerhalb der festgelegten Haftzeit die Kosten als Folge eines gemäss Art. A7 AVB versicherten Ereignisses.
	2. Vermietete Räume	Die Ertragsausfälle infolge Unbenutzbarkeit der vermieteten Räume nach Eintritt eines versicherten Schadens, abzüglich eingesparter Kosten.
	3. Vom Eigentü-mer genutzte Räume	Die laufenden Fixkosten infolge Unbenutzbarkeit der Räume nach Eintritt eines versicherten Schadens. Diese Deckung wird ergänzend zu einer allfälligen Leistungspflicht eines anderen Versicherers (Betriebsausfall oder Haushalt) gewährt.
	4. Verjährung und Verwirkung	In teilweiser Abweichung von Art. I3 AVB verjähren und erlöschen Leistungsforderungen ein Jahr nach Ablauf der Garantiedauer.

A11 Glasbruch Gebäude	1. Grundsatz	Die Vaudoise vergütet bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme Glasbruchschäden an mit dem versicherten Gebäude fest verbundenen Sachen.
	2. Deckungsabgrenzung	Die Deckung wird gemäss den in der Versicherungspolice genannten Angaben gewährt. Zwei Varianten sind möglich:
	Alle Räume	Alle Räume des Gebäudes sind versichert.
	Gemeinsam benutzte Räume	Nur gemeinsam benutzte Räume des Gebäudes, sowie vom Eigentümer benutzte Räume sind versichert.
	3. Glas und ähnliche Materialien	Folgende Materialien sind versichert: • Glas; • Plexiglas; • andere ähnliche anstelle von Glas verwendete Materialien; • Natur- oder Kunststein.
	4. Versicherte Sachen	• Gebäudeverglasungen und Kuppeln; • am Gebäude befestigte Spiegel; • am Gebäude befestigte Sonnenkollektoren; • Tischplatten und Küchenarbeitsflächen; • Glaskeramikkochflächen; • Lavabos und Spültröge inklusive Abtropfflächen, WC-Schüsseln, Bidets, Dusch- und Badewannen sowie das notwendige Zubehör und die zugehörigen Armaturen; • Fassadenverkleidungen; • Schilder und Leuchtreklamen.
	5. Innere Unruhen	Gedeckt ist auch Glasbruch an versicherten Sachen infolge von inneren Unruhen, d.h. Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult. Absichtlich herbeigeführte Schäden anlässlich von Streiks oder Aussperrung sind ebenfalls versichert.
	6. Folgeschäden	Materielle Folgeschäden infolge eines versicherten Ereignisses sind ebenfalls versichert. Bei Glasbruchschäden übernimmt die Vaudoise auch die Kosten der Reparatur von Malereien, Schriften, Dekorationen und Aufschriften.
	7. Versicherte Kosten	Folgende Kosten sind in der Deckung eingeschlossen: • Aus- und Einbau- sowie Bewegungskosten; • Aufräumung (d.h. Räumung der Überreste versicherter Sachen sowie für deren Transport bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Beseitigungskosten); • provisorische Reparaturen (d.h. Einsetzen von Notverglasungen); • Reparatur von Emailschäden.
	8. Ausschlüsse	<i>In Ergänzung zu den in Art. A12 AVB angeführten Ausschlüssen wird keine Versicherungsdeckung gewährt für Schäden:</i> • an Mobiliarverglasungen und nicht mit dem Gebäude verbundenen Verglasungen; • an Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern jeder Art, sowie Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren; • an elektrischen und mechanischen Einrichtungen, die zu den versicherten Sachen gehören; • an Bildschirmen von elektronischen Geräten jeder Art; • an Fahrnisbauten, die nicht mit dem versicherten Gebäude verbunden sind, wie: - Verglasungen von Treibhäusern, Poolüberdachungen, Veranden,

A12 Allgemeine Ausschlüsse Gebäude

1. Grundsatz

- Pergolen, Vogelhäusern;*
- *Sonnenkollektoren;*
- *Verkehrsspiegeln;*
- *durch Graffiti (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. B1 AVB);*
- *durch Kratzer (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. B1 AVB);*
- *durch von Dritten durchgeführte Arbeiten an den versicherten Sachen, ausser Reinigungsarbeiten (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. C4 AVB);*
- *durch Splitter oder Schweisssspritzer an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei sowie Beschädigungen oder Abfallen des Belags;*
- *infolge Abnutzung;*
- *die infolge dunkler oder stark aufgetragener Farbe auf versicherten Gläsern verursacht werden;*
- *infolge von Feuer und Elementarereignissen (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. A3 AVB).*

Von der Deckung ausgeschlossen sind:

- *Sachen und Kosten, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt (KGV) gegen Feuer und Elementarschäden versichert sind oder versichert werden müssen;*
- *Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter;*
- *Sachen, für welche eine Spezialversicherung abgeschlossen wurde;*
- *Schäden an einem verwahrlosten Gebäude.*

Sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass der Schadenfall in keinem Zusammenhang damit steht, sind auch Schäden ausgeschlossen infolge von:

- *kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolutionen, Rebellionen und Aufständen;*
- *inneren Unruhen (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. A11, B1 oder B2 AVB);*
- *Kernstrahlung oder ionisierender Strahlung (direkt oder indirekt verursacht), einer Kernreaktion oder radioaktiver Verseuchung;*
- *Wasser aus Stauseen, ohne Rücksicht auf ihre Ursache;*
- *Erdbeben (durch tektonische Phänomene ausgelöste Stösse in der Erdkruste);*
- *Vulkanausbrüchen.*

A13 Versicherungssummen

1. Grundsatz

Die in der Police vereinbarten Versicherungssummen dienen als Basis für die Prämienberechnung.
Sie bilden die Grenze der Ersatzleistungen pro Schadenfall.

2. Vollwert (VW)

Die Versicherungssumme muss dem Betrag entsprechen, der die Anschaffung der versicherten Sachen zum Neuwert ermöglicht (ortsüblicher Bauwert).

3. Erstes Risiko (ER)

Bei der Versicherung auf Erstes Risiko gilt die vereinbarte Versicherungssumme pro versichertes Ereignis und bildet die Obergrenze der Entschädigung.

A14 Anpassung der Versicherungssumme und der Prämien

1. Grundsatz

Sofern dies in der Police ausdrücklich vereinbart wurde, werden die Versicherungssumme und die Prämie zu Beginn jedes Versicherungsjahrs (Fälligkeit) der Entwicklung des entsprechenden Indexes angepasst, gemäss den folgenden Bestimmungen:

- in Kantonen mit privater Gebäude-Feuerversicherung und im Fürstentum Liechtenstein wird auf den Gesamt-Baukosten-Index abgestellt. Massgeblich ist der jeweils zuletzt veröffentlichte

Indexstand;

- in Kantonen mit kantonaler Gebäude-Feuerversicherung wird auf den im entsprechenden Kanton angewendeten Baukosten-Index abgestellt.

2. Ausnahme

Versicherungssummen auf Erstes Risiko werden nicht indexiert.

3. Präzisierung

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag nicht auf Grund dieser Anpassung kündigen.

B Gebäude – Erweiterte Deckung

B1 Vandalismus, innere Unruhen, Kollision, Schmelzschäden, Gebäudeeinsturz, Marderbisse

1. Grundsatz

Die Vaudoise vergütet Schäden an den in der Police bezeichneten versicherten Sachen, die unmittelbar verursacht wurden durch:

- Vandalismus, böswillige Handlungen, innere Unruhen oder Vertragskonflikte;
- Kollision;
- Entweichen von Schmelzmassen;
- Gebäudeeinsturz;
- Marderbisse;

bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme.

2. Vandalismus, böswillige Handlungen, innere Unruhen, Vertragskonflikte

Begriffserklärungen:

- böswillige Handlungen (Vandalismus): jede absichtliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen. Verkratzungen und Graffiti gelten ebenfalls als Beschädigungen. *Ausgeschlossen sind Schäden, die durch den Eigentümer des versicherten Gebäudes oder mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, sowie durch seine Angestellten, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zum Risikoort ermöglicht hat, verursacht werden;*
- innere Unruhen: Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottungen, Krawallen oder Tumulten. Schäden infolge von Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen sind ebenfalls versichert;
- Vertragskonflikte: Beschädigungen von versicherten Sachen anlässlich einer Beanstandung im Rahmen einer vertraglichen Beziehung, unter der Voraussetzung, dass eine Beziehung zwischen dem Eigentümer der versicherten Sache und dem Schadenverursacher besteht. Absichtlich herbeigeführte Schäden anlässlich von Streiks und Aussperrung sind ebenfalls versichert.

Ausschlüsse

In Ergänzung zu den in Art. A12 AVB angeführten Ausschlüssen wird keine Versicherungsdeckung gewährt für Schäden:

- *aufgrund von Diebstahl* (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. A6 AVB);
- *aufgrund von Glasbruch* (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. A11 AVB).

3. Kollision

Versichert sind Schäden, die unfallmässig entstanden sind infolge einer Kollision mit:

- Landfahrzeugen;
- Kranen oder anderen Hebegegeräten sowie deren Ladung;
- Teilen benachbarter Gebäude;
- umfallenden Bäumen, Teilen die sich davon lösen oder Masten.

Diese Deckung wird ergänzend zu einer allfälligen Leistungspflicht eines anderen Versicherers gewährt.

Ausschluss

In Ergänzung zu Art. A12 AVB ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden infolge von Elementarereignissen (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. A3 AVB).

4. Schmelzschäden

Versichert sind Schmelzschäden. Als solche gelten Schäden aufgrund von Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Hitze infolge plötzlichen, unvorhersehbaren und bestimmungswidrigen Entweichens von Schmelzmassen.

Ausschlüsse

In Ergänzung zu Art. A12 AVB ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden am versicherten Gebäude, die während des Baus bzw. bei Renovationsarbeiten entstehen (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. C4 AVB).

5. Gebäude-einsturz

Gedeckt sind Schäden an versicherten Sachen durch Gebäudeeinsturz. Diese Deckung wird ergänzend zu einer allfälligen Leistungspflicht eines anderen Versicherers gewährt.

Ausschlüsse

In Ergänzung zu den in Art. A12 AVB angeführten Ausschlüssen wird keine Versicherungsdeckung gewährt für Schäden:

- *verursacht durch mangelhaften Gebäudeunterhalt und/oder schlechten Baugrund;*
- *am versicherten Gebäude, die während des Baus oder bei Renovationsarbeiten entstehen (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. C4 AVB).*

6. Marderbisse

Versichert sind Schäden, die durch Bisse von Mardern verursacht werden. Die Deckung wird auch bei Bissen von wilden, nicht privat gehaltenen Nagetieren wie Mäusen oder Ratten gewährt.

7. Versicherte Kosten

Die im Folgenden beschriebenen Kosten sind in der Deckung inbegriffen:

Aufräumungs-kosten

Die Kosten für die Räumung der Überreste versicherter Sachen sowie für deren Transport bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Beseitigungskosten.

Abbruchkosten

Die Kosten für den Abbruch von Gebäuderesten, welche die Schadenexperten als wertlos bezeichnen.

Kosten für provisorische Reparaturen

Die Kosten für das Einsetzen von Notverglasungen, -türen und -schlössern.

Schlossände-rungskostens

Die Kosten, die durch das Ersetzen oder Austauschen von Schlössern und Schlüsseln am Risikoort verursacht werden.

Dekontami-nationskosten

Die Vaudoise vergütet dem Versicherungsnehmer die kraft einer öffentlich-rechtlichen Verfügung entstandenen Aufwendungen infolge der Analyse, der Dekontamination, des Austauschs und der Beseitigung des Erdreichs (einschliesslich Fauna und Flora) und des Wassers, das sich auf dem Grundstück befindet, auf dem der Schadenfall aufgrund eines versicherten Schadenereignisses eingetreten ist.

Folgende Nebenkosten sind ebenfalls gedeckt:

- Transport bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerung oder Vernichtung an diesem Ort des kontaminierten Erdreichs oder Löschwassers;
- Instandsetzung des Grundstücks in den Zustand vor dem Schadenfall.

Nachteuerung

Die Erhöhung der Baukosten gemäss Gesamt-Baukosten-Index zwischen Eintritt des Schadenfalls und durchgeführtem Wiederaufbau. Die Garantie ist auf 2 Jahre ab Schadenfall begrenzt. In jedem Fall werden nur die aufgewendeten Kosten vergütet.

Schutz- und Bewegungs-kosten

Kosten, die aufgewendet werden, wenn zur Wiederherstellung oder für das Ersetzen versicherter Sachen ein Bewegen, Verändern oder Massnahmen zum Schutz von anderen versicherten Sachen notwendig sind.

Überwa-chungskosten

Die Kosten zur Bewachung des beschädigten Gebäudes, wenn dieses nicht mehr sicher ist und durch einen Wachmann geschützt werden muss.

		Schadenschätzungskosten	Expertenkosten für die Einschätzung des Schadens, <i>ausschliesslich der Kosten im Zusammenhang mit einem Sachverständigenverfahren gemäss Art. H5 AVB.</i>
		Historischer Wert	Kosten für die originalgetreue Wiederinstandstellung bzw. den originalgetreuen Wiederaufbau des versicherten Gebäudes, das einen künstlerischen oder historischen Wert darstellt. Es werden nur die innert 5 Jahren nach Eintritt des Schadenfalls tatsächlich aufgewendeten Kosten vergütet. <i>Eine Wertverminderung ist nicht versichert.</i> <i>Keine Leistung ist geschuldet, wenn das Gebäude nicht innerhalb der gesetzlich oder vertraglich festgelegten Frist nach Eintritt des Schadenfalls wieder instand gestellt oder wiederaufgebaut wird, oder wenn auf die Wiederherstellung der Sache, die einen künstlerischen oder historischen Wert darstellt, verzichtet wird.</i>
		Effekten des Personals	Versichert sind die Effekten des Personals, das mit der Instandhaltung und Reinigung des versicherten Gebäudes beauftragt ist. <i>Geldwerte sind ausgeschlossen.</i> Diese Leistung wird nur gewährt, wenn keine andere Versicherung besteht (Gewerbe oder Haushalt).
		8. Kündigung	In teilweiser Abweichung von Art. F2 AVB kann diese Deckung von beiden Parteien jederzeit gekündigt werden. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Erhalt der Kündigung.
		1. Grundsatz	Die Vaudoise vergütet bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme und während der festgelegten Haftzeit die Kosten als Folge eines gemäss Art. B1 AVB versicherten Ereignisses:
B2	Mietertrag – Vandalismus, innere Unruhen, Kollision, Schmelzschäden, Gebäudeeinsturz, Marderbisse	2. Vermietete Räume	Die Ertragsausfälle infolge Unbenutzbarkeit der vermieteten Räume nach Eintritt eines versicherten Schadens, abzüglich eingesparter Kosten.
		3. Vom Eigentümer genutzte Räume	Die laufenden Fixkosten infolge Unbenutzbarkeit der Räume nach Eintritt eines versicherten Schadens. Diese Deckung wird ergänzend zu einer allfälligen Leistungspflicht eines anderen Versicherers (Betriebsausfall oder Haushalt) gewährt.
		4. Verjährung und Verwirkung	In teilweiser Abweichung von Art. I3 AVB verjähren und erlöschen Entschädigungsforderungen ein Jahr nach Ablauf der Garantiedauer.
		5. Kündigung	In teilweiser Abweichung von Art. F2 AVB kann diese Deckung von beiden Parteien jederzeit gekündigt werden. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Erhalt der Kündigung.
		1. Grundsatz	Die Vaudoise vergütet bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme die Kosten für die Wiederinstandsetzung von Aussenanlagen.
B3	Aussenanlagen	2. Versicherte Schäden	Unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen, die Folge einer äusseren Ursache sind, d.h. einer äusseren Einwirkung auf die Aussenanlagen. Böswillige Handlungen und infolge einer Kollision unbeabsichtigt entstandene Schäden sind ebenfalls versichert.
		3. Versicherte Kosten	Die effektiven Kosten für die Wiederinstandsetzung des Grundstücks, der Wege, Zufahrten, ebenen Terrassen, Mauern, Einfriedungen und Tore sowie für die Neubepflanzung von Gärten (Ersatz durch Jungpflanzen derselben Art).

		4. Versicherte Sachen	Folgende Sachen sind ebenfalls versichert, sofern sie nicht mit dem Gebäude verbunden sind: Briefkästen, Becken, Zierbrunnen und Gartenteiche einschliesslich deren Inhalt und dazugehörige Installationen sowie Statuen, Beleuchtungsanlagen und Fahnenmasten, nicht am Gebäude befestigte Sonnenkollektoren, Gartenhäuser, dem Eigentümer des versicherten Gebäudes gehörende Verkehrsspiegel die dem versicherten Gebäude dienen, Lärmschutzwände, vom versicherten Gebäude getrennte Leuchtreklamen, Spielplätze und Schwimmbadabdeckungen. Diese Aufzählung ist abschliessend.
		5. Ausschlüsse	• Schäden an Pflanzen infolge von Hagel, Schneedruck oder Frost; • Dekontaminationskosten im Zusammenhang mit Feuer sowie Elementar- und Wasserschäden (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. A4 oder A8 AVB).
	B4 Sengschäden	1. Grundsatz	Die Vaudoise vergütet in teilweiser Abänderung von Art. A3 AVB Sengschäden am versicherten Gebäude bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme.
		2. Versicherte Kosten	Allfällige Kosten im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis sind in der vereinbarten Versicherungssumme inbegriffen.
		3. Ausschluss	<i>Schäden, die dadurch entstehen, dass die Sachen willentlich einem Feuer oder Wärme ausgesetzt wurden.</i>
B5 Durch elektrische Energie verursachte Schäden		1. Grundsatz	Die Vaudoise vergütet bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme Schäden am in der Police bezeichneten Gebäude als Folge elektrischer Energie wie: • elektrischer Überspannung; • Erhitzung durch Überspannung; • Kurzschluss.
		2. Versicherte Schäden	Die Reparaturkosten sind jedoch auf den Neuwert des beschädigten Geräts bzw. der beschädigten Anlage begrenzt.
		3. Versicherte Kosten	Allfällige Kosten im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis sind in der vereinbarten Versicherungssumme inbegriffen.
		4. Unter Garantie stehende Sachen	Während der Garantiedauer wird die Deckung nur gewährt, wenn der Versicherungsnehmer keine Ansprüche gegenüber dem Lieferanten/Verkäufer geltend machen kann.
		5. Ausschluss	<i>Schäden durch Blitzschlag</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. A3 AVB).
B6 / B7 Geräte und Materialien – Feuer und Elementarschäden / Wasserschäden		1. Versicherte Sachen	Die Vaudoise vergütet bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme: • Schäden an Geräten und Material, die der Instandhaltung und der Benutzung der versicherten Gebäude und den dazugehörigen Arealen dienen; • Baumaterial, das noch nicht fest mit dem Gebäude verbunden wurde und dem Gebäudeeigentümer gehört; • Schäden an Tankanlagen oder Fässern und deren Inhalt; infolge eines in Art. A3 AVB und/oder Art. A7 AVB versicherten Ereignisses.
		2. Versicherte Kosten	Allfällige Kosten im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis sind in der vereinbarten Versicherungssumme inbegriffen.

3. Effekten des Personals

Versichert sind die Effekten des Personals, das mit der Instandhaltung und Reinigung des versicherten Gebäudes beauftragt ist. Geldwerte sind ausgeschlossen. Diese Leistung wird nur gewährt, wenn keine andere Versicherung besteht (Gewerbe oder Haushalt).

C Gebäude – Zusatzdeckungen

C1 Individuelle Wahl C2 Kasko Gebäude	1. Grundsatz	Mittels ausdrücklicher Bestimmung in der Police wird die in den Art. C2 bis C4 AVB definierte Deckung versichert.
	1. Grundsatz	Die Vaudoise vergütet bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme Schäden am versicherten Gebäude .
	2. Deckungsabgrenzung	Die Deckung wird gemäss den in der Versicherungspolice genannten Angaben gewährt. Zwei Varianten sind möglich:
	Alle Räume	Alle Räume des Gebäudes sind versichert.
	Gemeinsam benutzte Räume	Die gemeinsam benutzten Räume des Gebäudes, sowie vom Eigentümer benutzte Räume sind versichert.
	3. Versicherte Schäden	Unvorhergesehene und plötzlich auftretende Beschädigungen oder Zerstörungen, die Folge einer äusseren Ursache sind, d.h. einer äusseren Einwirkung auf das versicherte Gebäude.
	4. Entschädigung	Schäden an Gegenständen die bis zu 36 Monate alt sind werden zum Neuwert entschädigt. Ab dem 37. Monat wird die Entschädigung zum Zeitwert berechnet (d.h. Neuwert abzüglich Abschreibung).
	5. Versicherte Kosten	Allfällige Kosten im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis sind in der vereinbarten Versicherungssumme inbegriffen.
	6. Ausschlüsse	<i>In Ergänzung zu den in Art. A12 AVB angeführten Ausschlüssen wird keine Versicherungsdeckung gewährt für:</i> • <i>Schäden infolge von:</i> - <i>Feuer und Elementarereignissen</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. A3 AVB); - <i>Diebstahl</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. A6 AVB); - <i>Wasserschäden</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. A7 AVB); - <i>Glasbruch</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. A11 AVB); - <i>Vandalismus, inneren Unruhen, Kollision, Schmelzschäden, Gebäudeeinsturz, Marderbissen</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. B1 AVB); • <i>Schäden durch Veruntreuung;</i> • <i>Reparatur- oder Wartungsarbeiten für die gesetzliche oder vertragliche Haftung besteht;</i> • <i>Schäden infolge von Fehlern oder Mängeln, die dem Versicherungsnehmer oder dem Eigentümer bekannt waren oder bekannt sein mussten;</i> • <i>Verlust von Daten, der nicht auf einen Sachschaden zurückzuführen ist;</i> • <i>Schäden, die Folge elektrischer Energie sind</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. B5 AVB); • <i>Schäden, welche die direkte Folge von ständigen und vorhersehbaren Einwirkungen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Natur sind, wie Alterung, Korrosion, Verrottung oder die übermässige Ansammlung von Rost, Schlamm, Kalkablagerungen oder anderen Ablagerungen.</i>
	7. Komplementarität	Diese Deckung wird ergänzend zu einer allfälligen Leistungspflicht eines anderen Versicherers gewährt.

C3 Gebäude- technik

1. Grundsatz	Die Vaudoise vergütet bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme Schäden an technischen Anlagen, die dem Eigentümer des versicherten Gebäudes gehören.
2. Versicherte Anlagen	Ausschliesslich folgende Gebäudeanlagen sind versichert: • Sicherheits- und Alarmanlagen, sowie Gegensprechanlagen; • Aufzüge, Rolltreppen und Laderampen; • Motoren zum Öffnen und Schliessen von Toren, Schranken, Türen, Rollläden und Fenstern; • feste Aussenbeleuchtungsanlagen und Leuchtreklamen; • Heiz-, Klima-, Belüftungs- und Wasserversorgungsanlagen; • Erdsonden und Erdregister; • fixe Antennen und Satellitenschüsseln; • Solar- und Photovoltaikanlagen; • elektrische Schalttafeln für die Stromversorgung des Gebäudes.
3. Versicherte Schäden	Die Versicherung deckt unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörungen, die Folge einer inneren oder äusseren Einwirkung auf das versicherte Objekt sind.
Elektronische Teile	Versichert sind die Kosten für die Wiederherstellung oder den Ersatz unbrauchbar gewordener elektronischer Teile einer versicherten Sache. Elektronische Teile gelten als unbrauchbar, wenn sie nicht mehr oder nicht mehr richtig funktionieren, ohne dass eine Beschädigung oder Zerstörung nachgewiesen werden kann oder für den Nachweis mehr als 50% der oben erwähnten Kosten aufgewendet werden müssten.
4. Entschädigung	Schäden an Anlagen die bis zu 36 Monate alt sind werden zum Neuwert entschädigt. Ab dem 37. Monat wird die Entschädigung zum Zeitwert berechnet (d.h. Neuwert abzüglich Abschreibung).
5. Versicherte Kosten	Allfällige Kosten im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis sind in der vereinbarten Versicherungssumme inbegriffen.
6. Ausschlüsse	<i>Neben den in Art. A12 AVB angeführten Ausschlüssen wird keine Versicherungsdeckung gewährt für</i> • <i>Feuer und Elementarereignissen</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. A3 AVB); • <i>Diebstahl</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. A6 AVB); • <i>Wasserschäden</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. A7 AVB); • <i>Glasbruch</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. A11 AVB); • <i>Vandalismus, inneren Unruhen, Kollision, Schmelzschäden, Gebäudeeinsturz, Marderbissen</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. B1 AVB); • <i>elektrischer Energie</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. B5 AVB); • <i>Bau- und Ausbauarbeiten, sowie Wiederinstandsetzungsarbeiten im Zusammenhang mit Abbruch-, Erdbewegungs-, Renovations-, Umbau-, Reparatur-, Gebäudeerweiterungsoder Bauarbeiten</i> (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. C4 AVB); • <i>Reparatur- oder Wartungsarbeiten für die gesetzliche oder vertragliche Haftung besteht;</i> • <i>Fehlern oder Mängeln, die dem Versicherungsnehmer oder dem Eigentümer bekannt waren oder bekannt sein mussten;</i>

C4 Kasko Bauarbeiten

	• <i>Verlust von Daten, der nicht auf einen Sachschaden zurückzuführen ist;</i> • <i>Wertverminderung infolge der Wiederherstellung</i> • <i>Beeinträchtigung als direkte Folge ständiger und vorhersehbarer Einwirkung mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Natur, wie Alterung, Korrosion, Verrottung oder übermässiger Ansammlung von Rost, Schlamm, Kalk- oder anderen Ablagerungen.</i> Führen solche Schäden jedoch zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, so sind diese Folgeschäden versichert.
1. Grundsatz	Die Vaudoise vergütet bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme Schäden am versicherten Gebäude sowie an den sich auf der Parzelle befindlichen Aussenanlagen.
2. Versicherte Schäden	Unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen, die Folge einer äusseren Ursache sind, d.h. einer äusseren Einwirkung auf das versicherte Gebäude. Folgeschäden an Fahrhabe sind ebenfalls versichert.
3. Definition Bauarbeiten	Sämtliche Bauarbeiten, Umgebungsarbeiten oder Wiederinstandsetzungsarbeiten im Rahmen von Abbruch-, Erdbewegungs-, Renovations- und Umbauarbeiten, Reparaturen sowie Gebäudeerweiterungen oder sonstige Bauarbeiten.
4. Deckungsvoraussetzungen	Die Vaudoise entschädigt ausschliesslich, wenn: • die Gesamtkosten der geplanten Arbeiten CHF 250'000 nicht übersteigen (berechnet nach Marktpreisen); • die Arbeiten ausschliesslich von Bauspezialisten geplant und ausgeführt werden; • die SIA-Normen eingehalten werden.
5. Vertragsdauer	Diese Deckung gilt ab der Beauftragung des Bauspezialisten und bis zur Abnahme gemäss SIA-Normen.
6. Versicherte Kosten	Die Deckung umfasst folgende Kosten, falls diese auf einen versicherten Schaden zurückgehen:
Kosten für Schadensuche, Aufräumung, Abbruch und Wiederaufbau	• Schadensuche; • Aufräumung von Überresten versicherter Sachen sowie deren Transport vom Ort des Schadens zum nächsten geeigneten Ablagerungsort; • Abbruch und Wiederaufbau der nicht beschädigten Bauwerksteile, falls dies für die Reparatur der beschädigten Bauleistungen erforderlich ist.
Schutz- und Bewegungskosten	Aufwendungen für die Verlagerung, die Anpassung oder den Schutz anderer Sachen, falls diese für die Wiederherstellung, den Ersatz oder die Aufräumung der versicherten Sachen erforderlich sind. Diese Kosten umfassen auch Aufwendungen für den Abbau oder Wiederaufbau von Maschinen, für das Rammen, den Abbruch oder den Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder die Vergrösserung von Öffnungen.
Zusatzkosten – Betriebsausfall	Für Betriebsausfälle aufgrund der Tatsache, dass das betroffene Gebäude vollumfänglich oder teilweise unbenutzbar ist.

Die Vaudoise vergütet ausschliesslich:

- entgangene Mieteinnahmen;
- zusätzliche Mietaufwendungen;
- entgangene Renditen.

Vergütungen für die genannten Aufwendungen erfolgen für eine Dauer von höchstens 6 Monaten nach Eintritt des Schadenfalls.

7. Entschädigung

Die Vaudoise vergütet die effektiven Kosten für die Wiederherstellung des unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalls bestehenden Zustands. Betrifft ein Schadenfall mehrere Versicherungsdeckungen, gilt diese Erweiterung kumulativ zu den gegebenenfalls bestehenden anderen Leistungen der Vaudoise.

8. Ausschlüsse

In Ergänzung zu den in Art. A12 AVB angeführten Ausschlüssen wird keine Versicherungsdeckung gewährt für:

- *Schäden infolge von:*
 - *Feuer und Elementarereignissen* (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. A3 AVB);
 - *Diebstahl* (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. A6 AVB);
 - *Wasserschäden* (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. A7 AVB);
 - *Vandalismus, inneren Unruhen, Kollision, Schmelzschäden, Gebäudeeinsturz, Marderbissen* (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. B1 AVB);
- *Aufwendungen für die Beseitigung von ästhetischen Beeinträchtigungen, d.h. visuell störenden Beeinträchtigungen, die der Funktionalität des Gebäudes/Gebäudeteils jedoch keinen Abbruch tun;*
- *zu Vorbeugezwecken vorgenommene Gebäudeunterhaltskosten;*
- *Schäden und Aufwendungen, die von der Haftpflichtversicherung einer am Bau beteiligten Partei zu tragen sind;*
- *eventuelle Wertminderungen aufgrund der Wiederinstandsetzung.*

9. Komplementarität

Diese Deckung wird ergänzend zu einer allfälligen Leistungspflicht eines anderen Versicherers gewährt.

D Gebäudehaftpflicht – Basisdeckung

D1 Gegenstand der Versicherung	1. Grundsatz	Die Vaudoise schützt die versicherten Personen gegen Ansprüche, die von Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen im Zusammenhang mit den in der Police bezeichneten Gebäuden und Grundstücken wegen: • Personenschäden (Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigungen); • Sachschäden (Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen); erhoben werden, sofern der Schaden mit dem Zustand oder dem Unterhalt der versicherten Gebäude und Grundstücke oder der Ausübung der damit verbundenen Eigentumsrechte in ursächlichem Zusammenhang steht. Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder eine sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren sowie deren Verlust. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.
	2. Deckungsumfang	Die Versicherungspolice nennt den Deckungsumfang, die Selbstbehalte und die Versicherungssummen, die gewählt wurden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Handlungen, die im Zusammenhang mit den Eigentumsrechten an den versicherten Gebäuden und Grundstücken stehen.
	Anlagen und Einrichtungen des Gebäudes	Ohne besondere Vereinbarung umfasst die Versicherung auch die Haftpflicht aus dem Eigentum der zu den versicherten Gebäuden und Grundstücken gehörenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere: • Tanks und tankähnliche Behälter; • Personen- und Warenaufzüge sowie Rolltreppen; • Abstellplätze und Einstellhallen für Motorfahrzeuge; • Spielplätze (mit Geräten, Planschbecken usw.); • der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehende Schwimmhallen und Freiluftbassins sowie Gartenteiche; • Bastel- und Freizeiträume; • Nebengebäude (Geräteschuppen, Garageboxen, Treibhäuser usw.).
D2 Versicherte Personen		Versichert ist die Haftpflicht der nachstehenden Personen:
	1. Versicherungsnehmer	Des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Eigentümer der Gebäude und Grundstücke. Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z.B. Kollektivgesellschaft), Gemeinschaft zu gesamter Hand (z.B. Erbengemeinschaft) oder hat er die Versicherung auf Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind ihm in Rechten und Pflichten gleichgestellt die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet.
	2. Arbeitnehmer und Hilfspersonen	Die Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers aus ihren Verrichtungen im Zusammenhang mit den versicherten Gebäuden, Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen.
	<i>Ausschluss</i>	<i>Nicht versichert sind selbständige Unternehmer und Berufsleute, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Unterakkordanten usw. Versichert bleiben gegen den Versicherten erhobene Ansprüche aus Schäden, die solche Unternehmer oder Berufsleute verursachen.</i>
	3. Grundstückseigentümer	Des Grundstückseigentümers, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstücks ist (Baurecht).

D3 Schadenverhütungskosten	1. Grundsatz	Steht im Zusammenhang mit einem unvorhergesehenen Ereignis der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherungsdeckung ebenfalls auf die zu Lasten der versicherten Person gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).
	2. Ausschlüsse	<i>Nicht versichert sind die Kosten für:</i> • <i>Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung, wie die Entsorgung von mangelhaften Produkten oder Abfällen, sowie das Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen;</i> • <i>Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten);</i> • <i>Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.</i>
D4 Motorfahrzeuge	1. Grundsatz	Ohne besondere Vereinbarung umfasst die Versicherung auch die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen (z.B. Rasenmäher), die dem Unterhalt der versicherten Gebäude und Grundstücke dienen und für die weder Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder erforderlich sind.
	2. Versicherungssumme	Es gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern die Police nicht ohnehin höhere Leistungen vorsieht.
	3. Ausschlüsse	<i>Nicht gedeckt ist die Haftpflicht von Personen, die mit dem Fahrzeug Fahrten ausserhalb der in der Police bezeichneten Gebäude und Grundstücke unternehmen und die nicht offiziell oder gemäss der Strassenverkehrsordnung oder anderen Gründen dazu berechtigt sind. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftpflicht der für die Fahrzeugbenutzer verantwortlichen Personen sowie der Personen, die diese Fahrten veranlasst haben oder davon Kenntnis hatten.</i> <i>Bei Schadenereignissen, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind in Abweichung von Art. D6 AVB und des vorstehenden Absatzes von der Versicherung ausgeschlossen:</i> • <i>Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist;</i> • <i>Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;</i> • <i>Ansprüche aus Schäden am benützten Fahrzeug und -anhänger sowie an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte, insbesondere seinem Gepäck und ähnlichen Effekten.</i>
	4. Gesetzlicher Rahmen	Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

D5 Umwelt- beeinträchti- gungen

1. Definition

Als Umweltbeeinträchtigung gilt:

- die nachhaltige Störung des natürlichen Zustands von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jedwede Einwirkung;
- jeder Sachverhalt, der nach dem geltenden Recht als Umweltschaden definiert ist.

2. Deckungs- umfang

Ansprüche aus Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung sind versichert, sofern diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind, die zudem sofortige Massnahmen wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen erfordert.

Ebenfalls versichert sind Ansprüche aus Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung aufgrund des Ausfliessens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen, wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und andere betriebliche Abfallprodukte) infolge von Durchrosten oder eines Lecks in einer fest auf dem Grundstück installierten Anlage, sofern das Ausfliessen sofortige Massnahmen gemäss vorhergehendem Abschnitt verlangt. Die Deckung wird nur gewährt, wenn der Versicherungsnehmer den Beweis erbringt, dass die betreffende Installation vorschriftsgemäss angebracht, instand gehalten oder ausser Betrieb genommen wurde.

3. Ausschlüsse

In Ergänzung zu Art. D6 AVB sind ebenfalls ausgeschlossen Ansprüche im Zusammenhang mit:

- *mehreren ähnlichen Ereignissen, die zusammen die Umweltbeeinträchtigung verursacht haben oder aufgrund fortwährender Umweltbeeinträchtigungen, die nicht von einem einmaligen, plötzlichen und unvorhersehbaren Ereignis herrühren (z.B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern), vorbehaltlich des obenstehenden 2. Absatzes unter „Deckungsumfang“;*
- *der Regeneration von unter Schutz stehenden Arten und der Wiederherstellung von geschützten Ökosystemen oder mit Schäden aus Luftveränderungen sowie aus Beeinträchtigungen von Wasser, Boden, Flora oder Fauna, die nicht in Privateigentum sind (vorbehaltlich der Deckung der Schadenverhütungskosten gemäss Art. D3 AVB);*
- *bereits bei Vertragsbeginn vorhandenen Abfalldeponien und Boden- oder Wasserverschmutzungen;*
- *dem Eigentum oder Betreiben von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material.*

Hingegen besteht Versicherungsschutz für betriebseigene Anlagen zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten, die hauptsächlich aus dem Unternehmen stammen oder zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern des Betriebs dienen.

4. Pflichten

Die versicherte Person ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass:

- die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt;

D6 Einschränkungen des Deckungsumfangs

- die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Bestimmungen gewartet und in Betrieb gehalten werden;
- den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

1. Eigenschaden

Ansprüche aus Schäden:

- des Versicherungsnehmers;
- welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z.B. Verlust von Unterstützungsleistungen);
- von Personen, die mit der haftpflichtigen versicherten Person im gemeinsamen Haushalt leben.

2. Vertragliche Haftpflicht, Versicherungspflicht

Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht.

3. Verbrechen und Vergehen

Die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden.

4. Halter von Fahrzeugen, Schiffen und Luftfahrzeugen

Die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen (vorbehaltlich Art. D4 AVB) und von ihnen gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen sowie von Schiffen und Luftfahrzeugen.

5. Umweltbeeinträchtigungen

Die Haftpflicht für Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen, soweit diese nicht unter den Versicherungsschutz gemäss Art. D5 AVB fallen.

6. Bauherr

Ansprüche im Zusammenhang mit Abbruch-, Erdbewegungs-, Renovations- und Umbauarbeiten sowie Gebäudeerweiterungen oder Bauarbeiten (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. E1 AVB).

7. Asbest und Magnetfelder

Ansprüche infolge von Schäden im Zusammenhang mit:

- Asbest;
- direkten oder indirekten Einwirkungen von Magnetfeldern.

8. Vorhersehbare Schäden

Die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Eigentümer oder dessen Vertreter eindeutig erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögensverlusten in Kauf genommen wurden.

9. Anvertraute, gemietete, geleaste oder bearbeitete Sachen

Ansprüche aus Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung, Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet bzw. gepachtet hat. Von der Versicherung ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeugs) entstanden sind. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten.

D7 Zeitlicher Geltungsbe- reich	10. Vermögensschäden	<i>Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.</i>
	11. Abfälle und sonstige Abfallprodukte	<i>Die Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Materialien verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.</i>
	12. Entschädigung mit Strafcharakter	<i>Ansprüche aus Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere «punitive damages» und «exemplary damages».</i>
	13. Nuklear- und Strahlenschäden	<i>Die Haftpflicht für:</i> • <i>Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung sowie die damit verbundenen Kosten;</i> • <i>Schäden im Zusammenhang mit der Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen, die nicht durch die Benutzung von Laserapparaten und -anlagen der Klassen 1 bis 3 und durch Laserstrahlenauswirkungen entstanden sind.</i>
	1. Grundsatz	Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten.
	2. Zeitpunkt des Schadeneintritts	Als Zeitpunkt des Schadenseintritts gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfall in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt. Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein versicherter Schaden unmittelbar bevorsteht.
	3. Serienschaden	Im Falle von Serienschäden gemäss Art. D8 Ziff. 3 AVB gelten sämtliche Schäden als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss vorstehender Ziff. 2 eingetreten ist. <i>Wenn der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn eintritt, sind sämtliche Leistungsansprüche aus dieser Serie von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.</i>
	4. Vorrisiko	Versichert ist die Haftpflicht für Schäden, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, wenn die versicherte Person beweist, dass sie bei Vertragsbeginn von einer ihre haftpflichtbegründenden Handlung oder Unterlassung keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Ansprüche aus Schäden eines Serienschadens gemäss Art. D8 Ziff. 3 AVB, wenn ein zu dieser Serie gehörender Schaden vor Vertragsbeginn verursacht worden ist. Sind Schäden im Sinne des vorstehenden Absatzes durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrags in Abzug.

D8 Leistungen der Vaudoise	5. Änderung des Deckungsumfangs	Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfangs (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehalts) gilt vorstehende Ziff. 4 Abs. 1 sinngemäss.
	1. Grundsatz	Die Leistungen der Vaudoise bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche gegenüber den versicherten Personen. Sie sind einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs- und Schadenverhütungskosten sowie weiterer Kosten begrenzt durch die in der Police oder den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimite, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts.
	2. Versicherungssumme	Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden sowie Schadenverhütungs- und weiteren allfällig versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet. Der Kumul der Versicherungssummen kann den Betrag der höchsten in der Police erwähnten Garantiesumme nicht überschreiten.
	3. Serienschaden	Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden derselben Ursache (z.B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf den gleichen Werkmangel zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.
	4. Präzisierung	Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintritts gemäss Art. D7 Ziff. 2 und 3 AVB Gültigkeit hatten.

E Gebäudehaftpflicht – Erweiterte Deckung

E1 Bauherrenhaftpflicht	1. Grundsatz	Die Versicherung erstreckt sich in Abänderung von Art. D6 Ziff. 6 AVB auch auf gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Bauherr erhobene Ansprüche bei Schäden durch Abbruch-, Erdbewegungs-, Renovations-, Umbau- und Reparaturarbeiten sowie Gebäudeerweiterungen und Bauarbeiten im Zusammenhang mit den in der Police bezeichneten Gebäuden und Grundstücken.
	2. Deckungsvoraussetzungen	Deckung besteht ausschliesslich wenn: • die Gesamtkosten der geplanten Arbeiten CHF 250'000 nicht übersteigen (berechnet nach Marktwert); • die Arbeiten ausschliesslich von Bauspezialisten geplant und ausgeführt werden; • die SIA-Normen eingehalten werden.
	3. Ausschlüsse	<i>In Ergänzung zu Art. D6 AVB sind Ansprüche aus Schäden an den in der Police bezeichneten Gebäuden und Grundstücken von der Deckung ausgeschlossen.</i>
E2 Rechtsschutz im Strafverfahren	1. Grundsatz	Die Versicherung erstreckt sich auch auf den Rechtsschutz der versicherten Personen im Strafverfahren.
	2. Deckungsumfange	Bei Eintritt eines sich aus dem Eigentum von in der Police bezeichneten Gebäuden oder Grundstücken ergebenden gedeckten Haftpflichtereignisses, das einen Personen- und/ oder Sachschaden verursacht und ein Strafverfahren auslöst, übernimmt die Vaudoise im Rahmen der in der Police festgelegten Höchstversicherungssumme die der betroffenen versicherten Person aus der Durchführung des Strafverfahrens entstandenen Aufwendungen (z.B. Anwaltshonorare, Gerichtsspesen, Expertisekosten, Parteientschädigung, <i>jedoch nicht adhäsionsweise geltend gemachte Schadenersatzansprüche</i>) sowie die der versicherten Person im Strafverfahren auferlegten Kosten. Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z.B. Bussen) und in der ersten Bussenverfügung aufgeführten Kosten gehen jedoch immer zu Lasten der versicherten Person.
	3. Verteidigung der versicherten Person	Zur Strafverteidigung der versicherten Person bestellt die Vaudoise einen Anwalt. Stimmt die versicherte Person keinem der von der Vaudoise vorgeschlagenen Anwälte zu, so hat sie ihrerseits der Vaudoise drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorzuschlagen, aus welchen die Vaudoise den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Falls die versicherte Person einen Anwalt ohne die vorherige Zustimmung der Vaudoise beauftragt, kann diese die Kostenübernahme ablehnen.
	4. Rekurs, Berufung	Die Vaudoise kann die Kostenübernahme ablehnen, wenn ihr die Ergreifung eines Rechtsmittels nicht erfolgsversprechend erscheint.
	5. Prozess- und Parteientschädigungen	Der versicherten Person zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen fallen der Vaudoise im Umfang ihrer Leistungen zu, sofern sie nicht die Rückerstattung von persönlichen Aufwendungen der versicherten Person selbst oder eine Entschädigung für die persönlichen Bemühungen der versicherten Person darstellen.
	6. Pflichten der versicherten Person	Die versicherte Person ist verpflichtet, alle mündlichen und schriftlichen Mitteilungen und Verfügungen die das Strafverfahren betreffen, unverzüglich der Vaudoise zur Kenntnis zu bringen und ihre Anordnungen zu befolgen.

7. Meinungsverschiedenheiten

Trifft die versicherte Person von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Vaudoise irgendwelche Massnahmen, ergreift sie insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung der Vaudoise ein Rechtsmittel, so tut sie dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führen solche Vorkehrungen jedoch nachweisbar zu einem günstigeren Ergebnis, so vergütet die Vaudoise nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen.

F Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

F1 Vertragsbeginn	1. Grundsatz	Die Versicherung ist ab dem in der Police angegebenen Datum gültig.
F2 Vertragsdauer	1. Stillschweigende Verlängerung	Der Vertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt wird.
F3 Kündigung im Schadenfall	1. Grundsatz	Nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalls kann der Vertrag gekündigt werden durch: • den Versicherungsnehmer, spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat; • die Vaudoise, spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung. Die Kündigung kann schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die Vaudoise erfolgen.
	2. Vertragskündigung	Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Leistungspflicht der Vaudoise 14 Tage nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

G1 Fälligkeit, Ratenzahlung, Verzug	1. Fälligkeit	Ohne anders lautende Vereinbarung ist die Prämie pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus bis spätestens an dem im Vertrag vereinbarten Datum zu entrichten.
	2. Mahnungen	Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, den Betrag binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung zu bezahlen. In der Mahnung wird auf die Säumnisfolgen hingewiesen.
	Deckungsunterbruch	Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Vaudoise vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien inklusive Stempelabgaben und Kosten.
	3. Kosten	Die Kosten für die gesetzliche Mahnung und das Betreibungsbegehren werden höchstens mit CHF 50 bzw. CHF 100 in Rechnung gestellt.
G2 Änderungen von Prämien, Selbstbehalten oder Deckungen	1. Grundsatz	Die Vaudoise kann eine Anpassung der Prämien und Selbstbehalte für das folgende Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat die Vaudoise dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahrs bekannt zu geben.
	2. Recht auf Kündigung	Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. In diesem Fall erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahrs. Der Kündigungsbrief muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahrs bei der Vaudoise eintreffen. Die Kündigung kann schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die Vaudoise erfolgen.
	Ausnahme	Bestimmt eine eidgenössische oder kantonale Behörde im Rahmen einer gesetzlichen Vorschriften unterliegenden Deckung eine Änderung der Prämien, des Selbstbehalts, der Entschädigungsgrenzen oder des Deckungsumfangs, so kann die Vaudoise den Vertrag entsprechend anpassen. In diesem Fall besteht kein ausserordentliches Kündigungsrecht.
	3. Stillschweigende Zustimmung	Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrags.

H Schadenfälle

H1 Pflichten im Schadenfall	1. Besonderheiten Gebäude	Der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet: • der Vaudoise jeden Schadenfall unverzüglich zu melden; • die Ansprüche zu begründen und für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens alles in seiner Macht stehende zu unternehmen. Der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, bei einem Diebstahl, einem versuchten Diebstahl, böswilligen Handlungen oder Zivilunruhen die Polizei zu informieren. Tatsuren dürfen ohne das Einverständnis der Polizei weder verändert noch beseitigt werden.
	2. Besonderheiten Haftpflicht – Meldepflicht	Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen eine versicherte Person Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Vaudoise unverzüglich zu benachrichtigen. Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Bussgeld- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, so ist die Vaudoise ebenfalls sofort zu orientieren.
	Folgen bei Verletzung der Meldepflicht	Bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht haben die versicherten Personen alle darauf zurückzuführenden Folgen selbst zu tragen.
	3. Besonderheiten Haftpflicht – Vertragliche Obliegenheiten	Die versicherten Personen sind verpflichtet, die Vaudoise bei der Ermittlung des Sachverhalts zu unterstützen und sich jeder selbstständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten. Insbesondere dürfen die versicherten Personen weder Haftpflichtansprüche anerkennen noch Zahlungen an den Geschädigten leisten.
	Folgen bei vertragswidrigem Verhalten	Bei schuldhaften Verstössen einer versicherten Person gegen die vertraglichen Obliegenheiten (einschliesslich der Bestimmungen von Art. H2 «Besonderheiten Haftpflicht – Prozesse») entfällt die Leistungspflicht der Vaudoise diesem gegenüber, sofern die zu leistende Entschädigung dadurch erhöht wird.
H2 Schadenregulierung	1. Grundsatz	Die Vaudoise übernimmt die Behandlung eines Schadenfalls nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.
	2. Besonderheiten Haftpflicht – Vertretung	Die Vaudoise führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie handelt im eigenen Namen oder als Vertreterin der versicherten Personen, für welche die Erledigung der Ansprüche des Geschädigten durch die Vaudoise verbindlich ist.
	3. Besonderheiten Haftpflicht – Zahlung	Die Vaudoise ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehalts auszurichten. Die versicherten Personen haben ihr in diesem Falle, unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen, den Selbstbehalt zurückzuerstatten.
	4. Besonderheiten Haftpflicht – Prozesse	Wenn die versicherten Personen im Zusammenhang mit Haftpflichtansprüchen von einer Anzeige bei der Polizei oder einem Strafantrag bedroht sind oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, behält sich die Vaudoise das Recht vor, einen Verteidiger oder einen Anwalt zu bestellen, dem die versicherte Person Vollmacht zu erteilen hat. Die Führung des Prozesses ist der Vaudoise zu überlassen und sie trägt dessen Kosten. Wird den versicherten Personen eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung der Auslagen der versicherten Personen bestimmt ist, der Vaudoise zu.

H3 Selbstbehalte	1. Grundsatz	Der Selbstbehalt gilt pro Deckung entsprechend den Angaben in der Police. Er wird, vorbehaltlich anderer Vertragsbestimmungen, vom Schadenbetrag abgezogen.
	2. Besonderheiten Haftpflicht	Die Selbstbehalte beziehen sich auf sämtliche von der Vaudoise erbrachten Leistungen unter Mitberücksichtigung der Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.
H4 Schaden- ermittlung – Gebäude	1. Grundsatz	Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen im Zeitpunkt des Schadenfalls. Der Schaden wird durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Bei Versicherung für fremde Rechnung behält sich die Vaudoise vor, den Schaden ausschliesslich mit dem Versicherungsnehmer zu ermitteln. Die Vaudoise ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.
	2. Naturalersatz	Die Vaudoise behält sich das Recht vor, auch Naturalersatz zu leisten.
H5 Sachverständigenver- fahren – Gebäude	1. Grundsatz	Jede Partei ernennt einen Sachverständigen, diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann. Sind sich die Sachverständigen einig, sind der Versicherungsnehmer und die Vaudoise an ihre Feststellung gebunden. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen, die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.
H6 Entschädi- gung – Gebäude	1. Grundsatz	Die Vaudoise vergütet den Ersatzwert unter Berücksichtigung der folgenden Besonderheiten.
	2. Ersatzwert – Gebäude	Die Entschädigung versicherter Gebäude wird aufgrund ihres Ersatzwerts zur Zeit des Schadenfalls berechnet, abzüglich des Restwerts; dabei bleiben behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen ohne Einfluss. Ersatzwert ist der ortsübliche Bauwert (Neuwert).
	3. Ersatzwert – Andere Sachen	Die Entschädigung für die anderen versicherten Sachen wird berechnet aufgrund des Ersatzwerts der versicherten Güter zur Zeit des Schadenfalls, abzüglich des Restwerts. Ersatzwert ist der für die Neuanschaffung erforderliche Betrag.
	4. Teilschäden	Bei Teilschäden vergütet die Vaudoise ausschliesslich die Reparaturkosten.
	5. Verkehrswert	Wird das Gebäude nicht binnen 2 Jahren in der gleichen Gemeinde, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck wieder aufgebaut, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch die versicherte Person, die Rechtsnachfolger kraft des Familien- oder Erbrechts oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalls einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass.
	6. Abbruchwert	Für Abbruchobjekte entspricht der Ersatzwert dem Abbruchwert.

	7. Persönlicher Liebhaberwert	Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.
	8. Schadenminderungskosten	Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Vaudoise angeordnet wurden.
	9. Wieder beigebrachte Sachen	Für nachträglich beigebrachte Sachen hat die versicherte Person die erhaltene Entschädigung zurückzuerstatten (abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert) oder die Sachen der Vaudoise zur Verfügung zu stellen.
	10. Zahlung	Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Vaudoise die zur Feststellung der Höhe des Schadens erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Die Zahlungspflicht der Vaudoise wird aufgeschoben, solange durch Verschulden einer versicherten Person die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann. Die Entschädigung ist insbesondere so lange nicht fällig, als: • eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen die versicherte Person nicht abgeschlossen ist; • Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen.
H7 Unterversicherung – Gebäude	1. Definition	Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Neuwert steht. Die Entschädigung wird für jedes Gebäude gesondert ermittelt.
	2. Versicherungssummen	Die Entschädigung ist durch die Versicherungssumme begrenzt. Entschädigungen für Zusatzdeckungen werden über die Versicherungssumme der in der Police gedeckten Sachen hinaus geleistet. Bei der Versicherung auf «Erstes Risiko» wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Anrechnung einer allfälligen Unterversicherung.
H8 Pfandgläubiger – Gebäude	1. Grundsatz	Gegenüber Pfandgläubigern, deren Pfandrecht im Grundbuch eingetragen oder bei der Vaudoise angemeldet wurde und deren Forderungen aus dem Vermögen des Schuldners nicht gedeckt sind, haftet die Vaudoise bis zur Höhe der Entschädigung, selbst wenn der Anspruchsberechtigte des Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verlustig geht. Diese Bestimmung wird nicht angewendet, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.
H9 Forderungsabtretung – Gebäudehaftpflicht	1. Grundsatz	Die versicherte Person ist ohne vorgängige Zustimmung der Vaudoise nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder Dritte abzutreten.
H10 Regress – Gebäudehaftpflicht	1. Grundsatz	Der Vaudoise stehen Rückgriffsrechte gegenüber der versicherten Person in dem Umfang zu, als deckungseinschränkende oder – aufhebende Bestimmungen dieses Vertrags oder des VVG von Gesetzes wegen dem Geschädigten gegenüber nicht entgegeng gehalten werden können.

I Verschiedenes

11 Mitteilungen	1. Grundsatz	Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers sind an die zuständige in der Police aufgeführte Agentur oder an den Geschäftssitz der Vaudoise in Lausanne zu richten.
12 Sorgfalts-pflichten	1. Grundsatz	Der Versicherungsnehmer, respektive der Anspruchsberechtigte ist zu angemessener Sorgfalt verpflichtet.
	2. Schutzmass-nahmen	Insbesondere hat er durch die Umstände gebotene Vorsichtsmassnahmen zum Schutz der versicherten Sachen zu treffen.
	Herabsetzung der Entschädi-gung	Werden Sorgfaltspflichten, Sicherheitsvorschriften oder andere Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.
	3. Beseitigung eines gefährli-chen Zustands	Die versicherten Personen sind verpflichtet, jeglichen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung von der Vaudoise verlangt wurde, auf eigene Kosten und innert angemessener Frist zu beseitigen.
13 Verjährung und Verwir-kung	Folgen bei Pflichtverletzung	Werden vertragliche Obliegenheiten durch die versicherten Personen schuldhaft verletzt, können die Leistungen gekürzt oder abgelehnt werden, sofern die Ursache oder der Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.
	1. Verjährung	Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren 5 Jahre nach Eintritt des Ereignisses, welches die Leistungspflicht begründet.
	Präzisierung Gebäudehaftpflicht	Die Ansprüche, die eine versicherte Person aufgrund vorliegenden Versicherungsvertrags infolge eines Schadenereignisses geltend macht, verjähren 5 Jahre nach Abschluss eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Vergleichs oder dem Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils.
14 Gerichtsstand	2. Verwirkung	Abgelehnte Entschädigungsforderungen erlöschen, wenn sie nicht binnen 5 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden.
15 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsank-tionen	1. Grundsatz	Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann die Vaudoise belangt werden: • am schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten; • am versicherten Risikoort, sofern sich dieser in der Schweiz befindet; • sowie am Geschäftssitz der Vaudoise in Lausanne.
16 Gesetzliche Bestimmungen	1. Grundsatz	Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.
		In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Risiken im Fürstentum Liechtenstein gilt das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), dessen zwingende Normen anders lautenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen vorgehen.

K Normen für die Gebäudeversicherung der Privatversicherer

Ausgabe 2012

1. Gebäudebegriff

1.1 Gebäude im versicherungstechnischen Sinne ist jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt wurde.

1.2 Auch der Rohbau für ein Gebäude im oben erwähnten Sinn fällt unter diesen Begriff. Baumaterialien, die noch nicht fest verbunden sind, gelten dagegen als Fahrhabe.

1.3 *Nicht als Gebäude gelten Fahrnisbauten, d.h. Bauten, die nicht als Dauereinrichtung erstellt wurden, wie Baubaracken, Festhütten, Marktbuden.*

2. Abgrenzung

2.1 Die Gebäudeversicherung umfasst auch: bauliche Einrichtungen, die, ohne Bestandteil des Gebäudes zu bilden, normalerweise zu diesem gehören, im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen und so befestigt oder angepasst sind, dass sie ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes nicht entfernt werden können.

2.2 *Nicht unter die Gebäudeversicherung fallen:*

2.2.1 *Baugrubenaushub, Wasserhaltung, Planierungs-, Hinterfüllungs- und Umgebungsarbeiten, Arbeiten zur Baugrundverbesserung;*

2.2.2 *Fahrhabe, betriebliche Einrichtungen;*

2.2.3 *Baunebenkosten.*

3. Sonderregelung

3.1 Bei Wohnhäusern und Wohnungen sind zum Gebäude auch die nach Ortsgebrauch zur Grundausstattung gehörenden Einrichtungsgegenstände zu rechnen, die im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, selbst wenn sie ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes entfernt werden können.

3.2 Bei industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Anlagen, die sowohl aus baulichen wie auch aus betrieblichen Einrichtungen bestehen, umfasst die Gebäudeversicherung die allein oder vorwiegend baulichen Anlageteile. Dazu gehören die Wasser-, Luft- und Energieleitungen von der Hauseinführung bzw. vom Erzeuger im Gebäude bis zum Verbraucher (inkl. Haupt- und Unterverteilungen). *Die betrieblichen Anlageteile sowie die sie verbindenden Leitungen aller Art sind von der Gebäudeversicherung ausgeschlossen, und zwar ohne Rücksicht darauf, wie sie eingebaut sind. Dazu gehören insbesondere die allein oder vorwiegend dem Betrieb dienenden Maschinen (inkl. Steuereinrichtungen) und Einrichtungen samt Fundamenten.*

3.3

Vom Mieter oder Pächter eingebrachte, fest mit dem Gebäude verbundene bauliche Einrichtungen sind durch den Mieter oder Pächter zur versichern.

4.

Besondere Vereinbarung

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung deckt die Gebäudeversicherung im Rahmen der dafür festgesetzten Versicherungssumme:

4.1

spezielle Foundationen, Baugrubensicherung und Baugrubenabschlüsse (Bohr-, Ramm-, Beton-, Holz- und Spezialpfähle, Spund-, Rühl- und Pfahlwände, Schlitzwandpfähle, Aussteifungen, Anker).

4.2

Ausserhalb des versicherten Gebäudes liegende, nicht zu diesem, wohl aber zur Liegenschaft gehörende bauliche Anlagen wie:

B

- Behälter
- Bienenhäuschen
- Brunnen

E

- Einfriedungen
- Erdsonden und -register

F

- Fahnenstangen
- Filterbrunnen

G

- Gartenhäuschen
- Geräteschuppen

H

- Hühnerhöfe

J

- Jauchebehälter und -gruben

K

- Keltertröge
- Klärbecken
- Kleintierstallungen

M

- Mistgruben

P

- Pavillons
- Pergolas
- Photovoltaikanlagen

S

- Schirmdächer
- Schwimmbäder
- Senkgruben
- Silos
- Sonnenkollektoren
- Sonnensegel (permanent installierte)

T

- Tanks jeder Art samt Leitungen und Wannen (betriebliche)
- Treibhäuser
- Treppen

V

- Veloständeranlagen
- Volières

W

- Wagenremisen
- Wärmepumpen
- Wasser- und Energieleitungen

Z

- Zisternen

- 4.3 Den künstlerischen oder historischen Wert von Gebäuden und Gebäudeteilen.
- 4.4 Bauliche Anlagen ausserhalb des versicherten Gebäudes, die vorwiegend dem Elementarschadenrisiko ausgesetzt sind, z.B.:
- Boots- und andere Stege
 - Brücken
 - Einfahrten
 - Fundamente
 - Kanäle
 - Rampen
 - Stützmauern
 - Terrassen
 - Trottoirs
 - Tunnels

5. Nebensachen

Sie teilen im Zweifelsfall das Schicksal der Hauptsache.

Beispiele

Abweichungen sind in der Police oder in der Gebäudeschätzung erwähnt.

1. Gebäudebestandteile

A

- Abwasserreinigungsanlagen (baulicher Teil)
- Antennen (nur solche, die dem Gebäudeeigentümer gehören)
- Aufzüge

B

- Beleuchtungskörper auch im Freien *, (ohne betriebliche, sowie ohne Glühbirnen und Leuchtröhren)
- Blitzschutzanlagen
- Bodenbeläge *
- Boiler (ohne betriebliche)
- Brandmeldeanlagen
- Briefkästen (auch freistehend)
- Brückenwaagen (baulicher Teil)

D

- Dekorationsmalereien
- Druck- und Vakuumleitungen

E

- Elektrische Leitungen (ohne solche in Elektrizitätswerken)
- Elektrische Maschinen (zur baulichen Einrichtung gehörend)
- Essen (baulicher Teil)

F

- Feuerlösch- und Feuermeldeanlagen
- Futtersilo (baulicher Teil)

G

- Glockenstühle

H

- Heizanlagen (ohne betriebliche)
- Heubelüftungsanlagen (baulicher Teil)
- Hotelküchen

J

- Jauche- und Mistgruben (mit dem Gebäude verbunden)

K

- Kehrlichtverbrennungsanlagen (baulicher Teil)
- Kegelbahnen (baulicher Teil)
- Kläranlagen (baulicher Teil)
- Klimaanlage (ohne betriebliche)
- Kraftwerke (baulicher Teil)
- Kücheneinrichtungen * (wie Kochherde, Küchenschränke, Kühlschränke, Tiefkühltruhen, Waschmaschinen aller Art - ohne betriebliche, aber inkl. Hotel- und Restaurantküchen)
- Kühlanlagen (baulicher Teil)

P

- Photovoltaikanlagen
- Pumpen (der Raumheizung oder der Wasserversorgung dienende)

R

- Reklameschriften (eingehauen, eingemauert oder aufgemalt)
- Reservoir (baulicher Teil)
- Restaurantküchen
- Rolltreppen

S

- Sanitärinstallationen
- Schalttafeln (ausgenommen betriebliche)
- Schaufenster, -kästen
- Scheibenstände (ohne Scheiben und ohne Transportanlagen)
- Selbsttränkeanlagen
- Silos (baulicher Teil)
- Sonnensegel (nur permanent mit dem Gebäude verbundene)
- Sonnenkollektoren
- Spannteppiche *
- Sprinkleranlagen
- Spritzanlagen (baulicher Teil)
- Storen (samt Stoff)

T

- Tankgruben und -keller
- Tanks einschliesslich -wannen (ohne betriebliche)
- Telefonleitungen
- Trockneinrichtungen * (baulicher Teil)
- Turbinenschächte

U

- Umwälzpumpen

V

- Ventilationsanlagen (ohne betriebliche)
- Vieh-Anbindevorrichtungen
- Vorfenster (auch ausgehängte)

W

- Wagenheber (baulicher Teil)
- Wärmepumpen
- Wäscheeinrichtungen * (ohne betriebliche)
- Wasserenthärtungsanlagen (ohne betriebliche)

Z

- Zentralstaubsaugeranlagen (inkl. Zubehör)
- Ziegeleiöfen (baulicher Teil)
- Zivilschutzanlagen (ohne Zivilschutzausrüstungen *)

F

- Fasslager

G

- Garderoben
- Gegensprechanlagen
- Gestelle

H

- Haustelexphonanlagen

K

- Kabelkanäle
- Kanzeln
- Kapellen in Labors
- Kassenschränke

L

- Labortische
- Lautsprecheranlagen

P

- Podien

R

- Rauchkammern

S

- Sackkrutschen
- Sauna-Einrichtungen
- Sirenen
- Stellwände (sofern dem Gebäudeeigentümer gehörend)

T

- Tabernakel
- Taufsteine
- Telefonkabinen
- Theken
- Tresen
- Tresore

W

- Wandtafeln
- Wasseraufbereitungsanlagen (ohne betriebliche)
- Weihwasserbecken
- Werkische
- Whirl-Pools

2. Bauliche Einrichtungen (vgl. vorne Ziffer 2.1)

A

- Alarmanlagen
- Altäre
- Anpassungsrampen
- Anschlagkästen
- Ausstellungskästen

2.

B

- Bänke
- Behälter (ohne betriebliche)
- Beichtstühle
- Bestuhlungen
- Buffets
- Bühnen

Fahrhabe**A**

- Abwaschmaschinen *
- Abwasserreinigungsanlagen (maschineller Teil)

B

- Backöfen (betriebliche)
- Brennöfen (betriebliche)
- Brückenwaagen (maschineller Teil)

D

- Dämpfer
- Dampfkessel
- Dampfmaschinen und -turbinen

E

- EDV-Kabel
- Elektrische Maschinen * (betriebliche)
- Elektrokessel (betriebliche)
- Entmistungsanlagen
- Entstaubungsanlagen
- Essen (maschineller Teil)

F

- Futteraufzüge
- Futterkocher
- Futtersilo (mobiler Teil)

G

- Gaskessel
- Gattersägen
- Gebläse
- Geleiseanlagen (im Gebäudeinnern und auf dem Betriebsareal)
- Glocken samt Läutwerk
- Glühöfen

H

- Härteöfen
- Hebebühnen
- Heubelüftungsanlagen (maschineller Teil)
- Heugebläs
- Hurden *

J

- Jauche- und Mistmaschinen

K

- Käsekessi
- Kehrrichtverbrennungsanlagen (maschineller Teil)
- Kegelbahnen (maschineller Teil)
- Kläranlagen (maschineller Teil)
- Kollergänge
- Kompaktanlagen
- Kraftwerke (maschineller Teil)
- Krananlagen samt Geleisen
- Kücheneinrichtungen (betriebliche, ohne Hotel- und Restaurantküchen)
- Kühlanlagen (maschineller Teil)

L

- Ladentische und -korpusse
- Lichtreklamen

M

- Mahlgänge
- Melkapparate
- Milchzentrifugen
- Mischkästen
- Motoren (ohne diejenigen, die dem Gebäude oder Gebäudebestandteil dienen)

O

- Obstpressen
- Orgeln

P

- Pressen
- Pumpen (betriebliche)

R

- Reklametafeln
- Reservoir (maschineller Teil)
- Rohrpostanlagen
- Rührwerke

S

- Schaufenstereinrichtungen
- Schmelzanlagen
- Schmelzöfen
- Silos (maschineller Teil)
- Spänetransportanlagen
- Spritzanlagen (maschineller Teil)

T

- Telefonapparate, -zentralen
- Transmissionen
- Transportanlagen
- Trockeneinrichtungen (maschineller Teil)
- Trotten
- Turbinen
- Turmuhren

U

- Uhrenanlagen (ohne Leitungen)

W

- Waagen
- Wagenheber (maschineller Teil)
- Wärmeschränke und -tische
- Wellenböcke

Z

- Zähler
- Ziegeleiöfen (maschineller Teil)
- Zivilschutzausrüstungen *

* Sonderregelung für Wohnbauten gemäss Grundsatz Ziffer 3.1

